
Ergänzung
vom 09.03.2015

**Neustrukturierung des Aufgabenfeldes
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im
Stadtjugendamt**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und
Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02302

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

Im Nachgang zur bereits versandten Beschlussvorlage wird Ihnen die beiliegende Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 26.02.2015, eingegangen am 02.03.2015, zur Kenntnis übermittelt.

Das Sozialreferat teilt zu dieser Stellungnahme Folgendes mit:

Hintergrund

Zum 01.01.2014 erfolgte in Bayern der Zuständigkeitswechsel für die Erstaufnahme und die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren von den staatlichen Behörden/Bezirksregierungen zu den Kommunen/Jugendämtern. Diesem Systemwechsel gingen langjährige Bemühungen von Parteien, Lobbyverbänden und der öffentlichen und freien Jugendhilfe voraus, die Sondersituation im Freistaat Bayern zu beenden. Durch eine Pressemitteilung des zuständigen Staatsministeriums im August 2013 wurde der lang geforderte Systemwechsel eingeleitet, der eine Inobhutnahme- und Schutzsituation im Sinne des Kindeswohls und gemäß Jugendhilfevorgaben für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge regelt. Dieser Schritt wird auch vom Stadtjugendamt München begrüßt. Allein dieser Systemwechsel entspricht den Vorgaben des Kindeswohls und damit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention. Diese ist durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und damit auch für Bund, Länder und Kommunen handlungsleitend.

Auch bei einer sich in Planung befindlichen Gesetzesänderung zum Verteilungsschlüssel ist und bleibt das „Aufgriffsjugendamt“ für die Ankommenssituation unverändert zuständig.

Das heißt, es hat dafür zu sorgen, dass alle Neuankömmlinge untergebracht, alterseingeschätzt und gesundheitsuntersucht werden, ein (Kurz-)Clearing, was den Hilfebedarf angeht, erhalten, Kontakt mit dem Familiengericht zwecks Vormundbestellung aufgenommen wird, usw.

Vorverhandlungen

Im Vorgriff auf die Vorlage des Beschlussentwurfes fand ein Gespräch am 06.02.2015 zwischen dem Stadtjugendamt, der Geschäftsleitung des Sozialreferates und dem Personal- und Organisationsreferat P 2.2 statt. Entgegen der Darstellung des Personal- und Organisationsreferates wurden die dort und im Folgenden per Mail aufgeworfenen Fragen mit Schreiben vom 16.02.2015 durch das Stadtjugendamt beantwortet.

Befristung der neuen Stellen/Ablehnung der Entfristung bestehender Stellen

Der Befristung der neu zu schaffenden Stellen sowie der Ablehnung der Entfristung der auf Grund des VV-Beschlusses vom 01.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429) bereits eingerichteten Stellen kann das Sozialreferat nicht zustimmen. Es ist aufgrund der politisch instabilen Situation der Mittelmeeranrainerstaaten nicht damit zu rechnen, dass sich die Fallzahlen in den nächsten Jahren entspannen werden (wie auch im Gespräch vom 06.02.2015 dargestellt). Die vorgeschlagene Befristung der Stellen auf drei Jahre ist – selbst wenn eine Verlängerung ohne erneuten Stadtratsbeschluss ermöglicht wird - in Anbetracht der Besetzbarkeit der Stellen, der Dauer der Besetzungsverfahren wie auch Einarbeitung und Effizienz der Stellen zu kurz gegriffen. Diese Stellenzuschaltung wurden vom Sozialreferat/Stadtjugendamt gut überlegt in Anbetracht der kommenden und bereits bestehenden Herausforderungen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Aus Fürsorgegründen und auch im Hinblick von Great Place to Work ist eine weitere Belastung des bestehenden Personalkörpers nicht mehr möglich und kurzfristige Stellenzuschaltungen nicht zielführend.

Fallzahlenentwicklung der Rechtsabteilung

Wie bereits im Beschlusstext dargestellt ist der Unterstützungsbedarf der Fachabteilungen durch die Rechtsabteilung sehr stark angestiegen.

Ein erster Anstieg war bereits seit Sommer 2013 im Zuge der Ankündigung des sogenannten Systemwechsels festzustellen. Insgesamt erreichten die Rechtsabteilung zu diesem Themenkreis 15 registrierte Anfragen unterschiedlicher Komplexität. Dabei kann eine Anfrage im Einzelfall innerhalb weniger Stunden bearbeitet werden. Im Regelfall aber geht damit die Klärung komplexer, da neuer, Rechtsfragen einher, so dass wesentlich mehr Zeit investiert werden muss. Auch sind diese Vorgänge oft besprechungsintensiv, da immer wieder Abstimmungen mit anderen Stellen stattfinden müssen. Teilweise sind Vorgänge daher über Monate zu begleiten. Darüber hinaus erreichten die Rechtsabteilung weitere Anfragen, die nicht separat registriert wurden.

Vor diesem Zeitraum erreichten die Rechtsabteilung zu diesem Themenkreis keine Anfragen, bzw. allenfalls in völlig untergeordneter Art und Weise.

Für diese zusätzliche Arbeit gab es bisher keine Personalzuschaltungen im Bereich Rechtsangelegenheiten im Stadtjugendamt. Es handelt sich um ein ganzes neues Aufgabenfeld, das zuvor weder bedient noch eingeplant war.

In 2014 hat sich die Zahl der Anfragen, die nicht bereits die Gerichtsverfahren betreffen, mehr als verdreifacht.

Zusätzlich dazu ist die Zahl der Gerichtsverfahren von einem Verfahren in 2013, auf ca. 50 Verfahren in 2014 gestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Zahl alleine aus dem Zeitraum August bis Dezember resultiert. (Das Stadtjugendamt ist erst im ersten Quartal 2014 in die Alterseinschätzung eingestiegen.) Rechnet man dies hoch ist mit mehr als 100 Verfahren pro Jahr zu rechnen. Eine zeitmäßige Erfassung der Bearbeitungszeit pro Fall erfolgt bisher nicht und ist auch nicht möglich, da die Bearbeitungszeit immer von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich diese Arbeitsbelastung verringert. Im Gegenteil, bedingt durch den hohen Zustrom an Neuankömmlingen, von dem wir davon ausgehen, dass dieser weiter steigt, werden sich die Anfragen und die Gerichtsverfahren weiterhin auf hohem Niveau bewegen. Bereits jetzt kann nicht der gesamte Unterstützungsbedarf der Fachabteilung abgedeckt werden. Derzeit wird mit der Durchführung neuer Gerichtsverfahren – wie ebenfalls im Beschlusstext bereits dargestellt – eine Anwaltskanzlei beauftragt, was in jedem Einzelfall Kosten von mindestens ca. 1.400 € auslöst. Dies ist nicht wirtschaftlich, verglichen mit den Kosten für eine juristische Sachbearbeitung pro Jahr.

Die derzeitige Situation rechtfertigt eine Zuschaltung von mindestens 2 Stellen im Bereich Rechtsangelegenheiten im Stadtjugendamt.

Andernfalls ist sowohl eine Sicherstellung des Kinderschutzes als auch die Unterbringung der neu ankommenden Flüchtlinge nicht in rechtsstaatlicher Weise sichergestellt. Es müssten weiterhin entsprechende Prioritäten gesetzt werden, die zwangsläufig zur Vernachlässigung elementarer Aufgaben führen. Zudem kann der im Grundgesetz normierte effektive Rechtsschutz der jungen Menschen nicht gewährleistet werden, da eine unverzügliche Bearbeitung von Eilverfahren bei den Verwaltungsgerichten nicht erfolgen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Stadtjugendamtes, das Kindeswohl und ein rechtsstaatliches Handeln zu gewährleisten, ist die Zuschaltung zweier Stellen in der Rechtsabteilung zwingend erforderlich.

Personal-/Finanzverwaltung, sonstige Dienste

Auch im Querschnittsbereich sind sowohl für Personal, Finanzen und sonstige Dienste Aufgabenmehrungen entstanden, die bis dato überhaupt nicht angefallen und somit in der Personalausstattung berücksichtigt sind. Dieser Aufgabenzuwachs kann nicht mehr mit dem Bestandspersonal geschultert werden. In der Beschlussvorlage wurde exemplarisch der Zuwachs an Vollzeitäquivalenten, immerhin ein Zuwachs von einem Fünftel, benannt. Dieser Zuwachs gilt dementsprechend in den anderen Bereichen. Eine weitere Abstimmung mit stadtweiten Projekten konnte in der Kürze der Zeit noch nicht stattfinden.

26. FEB. 2015

Telefon: 0 233-30786
Telefax: 0 233-26935

Sozialreferat
S-Z-B
eingegangen
02. MRZ. 2015

Personal- und
Organisationsreferat
Personalbetreuung,
Stellenwirtschaft
P 2.23

Stellungnahme zur Beschlussvorlage für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 10.03.2015,
Neustrukturierung des Aufgabenfeldes Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Stadtjugendamt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02302)

An das Sozialreferat - S-Z-B

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage grundsätzlich, jedoch mit Änderungen (s. u.) zu.

Der im Beschluss beschriebene Bedarf wird vom Sozialreferat **unbefristet** geltend gemacht und gliedert sich in folgende Positionen:

- 1 VZÄ Abteilungsleiter/in (S-II-umF), EGr. 14 TVöD,
- 1 VZÄ Teamassistent, EGr. 8 TVöD,
- 1 VZÄ SB Controlling, EGr. 11 TVöD,
- 1,5 VZÄ Immobilienmanagement, EGr. 11 TVöD,
- 0,5 VZÄ Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, EGr. 9 TVöD,
- 2,0 VZÄ Gruppenleitung soz. päd. Fachkräfte, EGr. S 17 TVöD,
- 2,0 VZÄ Gruppenleitung für SB Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH), BesGr. A 11 bzw. EGr. 10 TVöD,
- 0,5 VZÄ Gruppenleitung für Übergangswohnen (AEH¹), EGr. S 17 TVöD,
- 5 VZÄ Sozialpädagoge/in für Übergangswohnen (AEH²), EGr. S 12 TVöD,
- 5 VZÄ Hilfskräfte für Übergangswohnen (AEH²), EGr. S 4 TVöD,
- 5 VZÄ Sozialpädagoge/in für Hausleitungen, EGr. S 17 TVöD,
- 2,5 VZÄ Teamassistent, EGr. 5 TVöD,
- 2 VZÄ SB Recht, BesGr. A 14,
- 1 VZÄ SB Personal und Organisation sowie Allgemeine Verwaltung, EGr. 9 TVöD,
- 0,5 VZÄ SB Finanzverwaltung, EGr. 8 TVöD,
- Entfristung von 0,5 VZÄ Gruppenleitung, EGr. S 17 TVöD,
- Entfristung von 5 VZÄ Sozialpädagoge/in für Übergangswohnen (AEH²), EGr. S 12 TVöD,
- Entfristung von 1 VZÄ Sozialpädagoge/in für Hausleitungen, EGr. S 17 TVöD und
- Entfristung von 0,5 VZÄ Teamassistent, EGr. 5 TVöD.

Dieser Mehrbedarf verursacht einen zusätzlichen Finanzmittelbedarf bei den Personalkosten in Höhe von jährlich bis zu **1.921.020 €²** (bzw. ab 2017 **2.344.605 €²**).

Außerdem werden aus Restmitteln des Sozialreferates zwischen 01.01.2015 und 31.03.2015 je 5 VZÄ in EGr. S 12 und S 4 für die Betreuung im Übergangswohnen und 7 VZÄ für Hilfskräfte der EGr. 3 TVöD zwischenfinanziert. Das Sozialreferat macht geltend, dass die

1 AEH = Ambulante Erziehungshilfen

2 Maximalbetrag bei Besetzung mit Tarifbeschäftigten; Betrag ab 2017 für die zu entfristenden 7 VZÄ, die bis Ende 2016 über den VV-Beschluss vom 01.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429) finanziert sind.

erforderlichen Mittel i. H. v. bis zu 194.291 € im Budget des Sozialreferates für diesen Zweck verbleiben.

Im Vorgriff auf die Vorlage eines Beschlussentwurfes fand ein Gespräch am 06.02.2015 zwischen dem Stadtjugendamt, der Geschäftsleitung des Sozialreferates und P 2.2 statt. Dabei wurde grob der bestehende Bedarf erläutert, wobei für diverse Bereiche seitens P 2.2 genauere Informationen angefordert wurden. Leider erreichten P 2.2 diese nicht. Lediglich ein innerhalb des Sozialreferates noch nicht abgestimmter Vorentwurf wurde am 12.02.2015 übermittelt. Die geforderten näheren Erläuterungen zur Höhe einzelner Bedarfe wurde nicht mitgeliefert. Nach Durchsicht ergaben sich für P 2.2 daher noch Unklarheiten, weshalb diesbezüglich per E-Mail nochmals ergänzende Informationen angefordert und Fragen hinsichtlich der einzelnen Bedarfe mit der Bitte um Rückmeldung gestellt wurden. Leider wurden diese durch das Stadtjugendamt nicht beantwortet, womit auf dieser Datenbasis leider nur in Teilen der Beschlussfassung zugestimmt werden kann. Am 16.02.2015 erreichte P 2.23 per E-Mail dann ein endgültiger Beschlussentwurf mit der Bitte um Stellungnahme. Trotz Nichteinhaltung der Abgabefrist für Beschlüsse mit personellen Folgekosten, sieht das POR aufgrund der dringlichen Thematik von einer Absetzung des Beschlusses ab, kann jedoch nur in Teilen zustimmen bzw. wünscht Änderungen:

Zugestimmt wird der **dauerhaften** Einrichtung von 2 VZÄ für eine Abteilungsleitungsposition und deren Teamassistenten, wenn die neue Abteilung für umF eingerichtet wird, und der Bereitstellung der Betreuungskosten i. H. v. 194.291 € aus den Resten des Sozialreferates.

Ebenso wird folgenden Kapazitätsausweitungen mit der Auflage einer jeweiligen **Befristung auf drei Jahre mit der Option auf Verlängerung ohne erneute Stadtratsbefassung** bei Vorliegen der u. g. Voraussetzungen zugestimmt:

1. Der mit der Regierung von Oberbayern verhandelte Bemessungsschlüssel 1:5 (Fachkraft zu Betreuten) wird anerkannt, so dass bei Vorliegen der Betreuungszahlen auch entsprechende Kapazitäten befristet eingerichtet bzw. schon befristete Kapazitäten verlängert werden können. Somit können weitere 5 VZÄ in der EGr. S 12 sowie 5 VZÄ in der EGr. S 4 für Hilfskräfte **befristet auf 3 Jahre** ab Besetzung eingerichtet werden. Darüber hinaus kann für die Gruppenleitung unter Zugrundelegung einer adäquaten Leitungsspanne von 1:12 eine Stelle mit 0,5 VZÄ in EGr. S 17 befristet eingerichtet werden. Laut Aussagen des Sozialreferates werden diese Kapazitäten durch überörtliche Träger ohnehin refinanziert.
2. Für die Hausleitungen der EGr. S 17 in den Dependancen wird der Schlüssel von 1:100 (eine Hausleitung pro 100 Plätze) und für die Teamassistenten von 0,5 VZÄ pro Hausleitung anerkannt. Somit können die geltend gemachten 5 VZÄ für Hausleitungen in der EGr. S 17 sowie 2,5 VZÄ für Teamassistenten in der EGr. S 5 **befristet auf 3 Jahre** ab Besetzung eingerichtet werden. Eine Verlängerung ist bei Vorlage der Fall-/Platzzahlen auch ohne Stadtratsbefassung möglich. Laut Aussagen des Sozialreferates werden diese Kapazitäten durch überörtliche Träger ohnehin refinanziert.

3. Zudem wird die Leitungsspanne von 1:12 bei den fallverantwortlichen sozialpäd. Fachkräften (DSt. 10332121) und der WJH (DSt. 1033213) anerkannt. Die Einrichtung der hierdurch errechneten Positionen erfolgt jedoch immer nur **befristet**. Somit können derzeit je 2 VZÄ in EGr. S 17 (Gruppenleitung umF) und BesGr. A 11/EGr. 10 (Gruppenleitung WJH) **befristet für 3 Jahre** eingerichtet werden. Eine Verlängerung oder Einrichtung weiterer Positionen erfolgt in Abhängigkeit von den jeweils aktuellen Fall- und Platzzahlen entsprechend **auf dem Verwaltungswege**.
4. Der Entfristung der aufgrund des VV-Beschlusses vom 01.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429) bereits bis 31.12.2016 befristet eingerichteten bzw. hinsichtlich der Arbeitszeit aufgestockten acht Stellen (7 VZÄ) für Gruppenleitung in EGr. S 17 (0,5 VZÄ³), Betreuung im Übergangswohnen in EGr. S 12 (5 VZÄ⁴), Hausleitung in EGr. S 17 (1 VZÄ⁵) und Teamassistenten in EGr. 5 (0,5 VZÄ) wird **nicht zugestimmt**, wohl aber einer Verlängerung der Befristung bei Vorliegen der Voraussetzungen (s. o. Nr. 1 und 2).

Da der Bedarf an **3 VZÄ** für Controlling, Immobilienmanagement und Kommunikation/ Öffentlichkeitsarbeit im Overhead sowie **2 VZÄ** für SB Recht und **1 VZÄ** für den Bereich der Personalverwaltung/zentrale Dienste dem Grunde nach plausibel erscheint, hinsichtlich der genauen Höhe jedoch nicht exakt bemessen ist, sind gemäß der für den Haushalt 2015 geltenden Regelungen zum Vollzug des Haushalts diese **6 VZÄ vorerst auf drei Jahre ab Besetzung zu befristen**. Bis zum Ende der Befristung ist eine Evaluierung der Bedarfe im Rahmen einer Stellenbemessung gemäß Leitfadens zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. **Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.**

Dem geltend gemachten Bedarf in der Finanzverwaltung i. H. v. **0,5 VZÄ** wird ebenfalls nur **auf drei Jahre befristet** zugestimmt, **sofern** diese Position nicht den Intentionen des MKRW-Stellenbemessungsprojektes zuwider läuft. Nach Rücksprache mit der Stadtkämmerei sind hierfür die Prozesse genau zu betrachten, was aufgrund fehlender näherer Informationen des Sozialreferates über das künftige Aufgabengebiet der zu beschließenden Kapazität in der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

Die vorgebrachten Änderungen sind im Vortrag und der Antrag der Referentin entsprechend einzuarbeiten. Hinsichtlich der Formulierungen wird auf die Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2015⁶ verwiesen.

Die Beschäftigung von Mitarbeitern/innen auf den befristeten Stellen kann unbefristet erfolgen.

Die Aussagen im Beschluss zur Bewertung der zusätzlichen Positionen stehen unter dem Vorbehalt einer Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen (, insbesondere sofern die

3 Nr. V418420/S 17 mit 19,50/39,00 WoStd.

4 Nrn. V417732, V417733, V417734, V417736 und V417737/S 12

5 Nrn. V415440 und V409602/S 17 mit je 19,50/39,00 WoStd.

6 Gem. Ziff. 5.2.4.2 der Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2015, Bekanntgabe in der VV vom 17.12.2014

Änderungen nicht in der endgültigen Beschlussfassung eingearbeitet werden).

Die Stadtkämmerei, das Direktorium und das Stadtjugendamt - Geschäftsstelle - S-II-LG erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.


Dr. Böhle

